

## **Kreisverband Fußball Göltzschtal e.V.**

### **Jugendordnung**

Der KVF Göltzschtal anerkennt ausnahmslos den allgemeinverbindlichen Teil 1 der Jugendordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes.

#### **Teil 4**

**Dieser Teil der Jugendordnung ist verbindlich für die Jugendarbeit und den Spielbetrieb auf Kreisebene des Kreisverbandes Fußball Göltzschtal e.V.**

Der KVF Göltzschtal erklärt die Arbeit mit fußballsportlich interessierten Kindern und Jugendlichen zu einem Schwerpunkt seiner Verbandstätigkeit. Er betrachtet das Fußballspiel als ein geeignetes Mittel, junge Menschen zu Persönlichkeiten zu erziehen und leistet in Ergänzung der Erziehung durch Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit. Auf dieser Grundlage gilt folgende beschlossene Jugendordnung.

Sofern die Jugendordnung keine anderen Regelungen erhält gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des SFV und des BVF Chemnitz und des KVF Göltzschtal.

#### **§ 24 Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss hat die Aufgaben
  - a) die Jugendarbeit im männlichen und weiblichen Bereich des Kreisverbandes Fußball Göltzschtal zu fördern und zu koordinieren.
  - b) die Juniorenauswahlmannschaften, entsprechend der Festlegungen des SFV bzw. BVF Chemnitz und des KVF Göltzschtal zu führen
  - c) den Schulfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit den Schulen und deren Behörden zusammenzuarbeiten.
  - d) für die Durchsetzung der Vorschriften der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen.

- (2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Verbandstag des KVF Göltzschtal gewählt. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Jugendausschusses vom Vorstand des KVF Göltzschtal in den Jugendausschuss berufen.

## **§ 25 Wettbewerbe**

Für Mannschaften im Juniorenspielbetrieb des KVF Göltzschtal gilt u.a. die rechtzeitige Einsendung des Mannschaftsmeldebogens des KVF Göltzschtal als Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des KVF Göltzschtal (Punkt- und Pokalspiele) im folgenden Spieljahr. Der Meldetermin wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und in der Amtlichen Mitteilung veröffentlicht.

- (1) Die Spiele der Altersklassen E bis G der Jungen sowie B und C der Mädchen werden grundsätzlich auf Kleinfeld mit 8er Mannschaften durchgeführt. Die Spiele der Altersklasse C und D der Jungen können sowohl auf Großfeld als auch auf Kleinfeld ausgetragen werden.
- (2) Im Bedarfsfall kann der Kreisverband im Jugendbereich auch Kleinfeldstaffeln bilden. Zur Aufrechterhaltung eines sinnvollen Spielbetriebes besteht die Möglichkeit, dass der KVF Göltzschtal mit benachbarten Kreisverbänden eine Spielunion eingeht.
- (3) Im übrigen gelten die vom SFV gesondert erlassenen Richtlinien für Kleinfeldfußball.
- (4) Im Bedarf können Jugendmannschaften (auch Mädchen) aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, E/F und F/G gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingereiht werden. Die Zurückstellung von Mannschaften, Spielerinnen oder Spieler in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig.
- (5) Die Bildung von Spielgemeinschaften in allen Altersklassen zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist zulässig, sofern ein Verein wegen Spielermangel eine eigene Jugendmannschaft in einzelnen Altersklassen nicht bilden kann (Der §§ 97 und 101 der Spielordnung ist zu beachten). Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen unter Nennung des federführenden Vereins an den KVF zu stellen. Nach Ablauf eines Spieljahres erlischt die Genehmigung automatisch. Nach Neuerlichem Antrag kann sie durch den KVF verlängert werden.
- (6) In den Altersklassen Junioren A – C ist der federführende Verein verantwortlich, für die Bereitstellung eines für den Ansetzer einsatzfähigen Schiedsrichters. Dieser Schiedsrichter muss Mitglied des federführenden Vereins sein.

- (7) Wechseln Spielerinnen und Spieler einer Spielgemeinschaft zu einem anderen Verein dieser Spielgemeinschaft, so unterliegen sie wie bei jedem anderen Wechsel den Bestimmungen der Spielordnung hinsichtlich der Wartefrist.
- (8) Bei Sportgerichtsfällen haftet jeweils der federführende Verein einer Spielgemeinschaft.
- (9) In den Altersklassen C- bis G- Junioren sind auch gemischte Mannschaften ( Jungen und Mädchen ) zulässig. Anträge sind dafür beim jeweiligen Staffelleiter zu stellen.
- (10) Eine Jugendmannschaft muss von einer geeigneten Person betreut werden.
- (11) Die (sport)ärztliche Untersuchung ist beim Vereinseintritt mit Beteiligung am regelmäßigen Spielbetrieb obligatorisch. Die Vereine tragen dafür die volle Verantwortung.

### **Spielklassen**

#### **§ 26**

- (1) Die Punktspiele werden in den Altersklassen A-, B-, C-, D-, E-, F- und G- Junioren zur Ermittlung des Kreismeisters ausgetragen. Hierfür wird in jeder Altersgruppe in Staffeln gespielt, wenn mehr als 14 Mannschaften für das Spieljahr gemeldet sind. Die jeweiligen Staffelsieger ermitteln mit Hin- und Rückspiel den Kreismeister.
- (2) Die Altersklassen A- bis G- Junioren ermitteln in der Halle die Kreismeister.  
Dazu werden gesonderte Ausschreibungen durch den Jugendausschuss erarbeitet.
- (3) Der Verzicht auf den Aufstieg oder die Teilnahme an den Aufstiegsspielen ist bis zum 31.03. des laufenden Spieljahres dem Vorsitzenden des Jugendausschusses schriftlich zu übergeben und vom Vorstand des Vereins zu unterzeichnen.

### **Regelwerk**

#### **§ 27**

- (1) Für Turnierspiele gelten die Fußballregeln des DFB, für Spiele auf dem Kleinfeld oder in der Halle zusätzlich die Richtlinien für den Kleinfeld-Fußball bzw. für Fußballspiele in der Halle.

### **Feststellung der Meister**

#### **§ 28**

- (1) Die Kreismeister der A-, B-, C-, D- Junioren Großfeld und E- Junioren nehmen an den Aufstiegsspielen zum Bezirk teil. Nimmt ein Kreismeister in seiner Altersklasse sein Aufstiegsrecht nicht wahr, nimmt der nächstplatzierte an den Aufstiegsspielen teil. Dieses gilt jedoch nur

bis Platz 3 der Kreismeisterschaft. Bei Spielunionen mit anderen Kreisen wird die Aufstiegsregelung vor Aufnahme der Punktspiele durch den Jugendausschuss festgelegt.

- (2) Die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben ist für die qualifizierten Mannschaften Pflicht. Bei Spielgemeinschaften ist der federführende Verein verantwortlich.
- (3) Die Kreispokalsieger der A-, B- und C- Junioren nehmen an den Spielen um den Bezirkspokal des kommenden Spieljahres teil, wenn sie im darauf folgenden Spieljahr eine Mannschaft in der Altersklasse gemeldet haben.
- (4) Die Kreismeister im Hallenfußball nehmen an den Hallenbezirkmeisterschaften des laufenden Spieljahres teil.

### **Ein- und Austritt**

#### **§ 29**

- (1) Die Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Jugendlichen ist eine von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Beitrittserklärung.
- (2) Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen zu sorgen.
- (3) Der Austritt von Jugendlichen aus einem Verein hat nur Gültigkeit, wenn Die Austrittserklärung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist.
- (4) Über die Aufnahmebestimmungen von Jugendlichen sowie ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung entscheiden die Satzungen der Vereine.

### **Schlussbestimmung**

#### **§ 30**

Diese Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.